

Niederschrift öffentlich 18. Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses

| | |
|---------------|----------------------------|
| Datum | 25.02.2016 |
| Beginn | 17:00 Uhr |
| Ort | Sitzungssaal des Rathauses |

TOP 2

368/IX. Wahlperiode - 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe; Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen;
hier: Beratung und Beschluss über im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) eingegangene Stellungnahmen; Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB);

| | |
|-----------------------|------------------------|
| Vorlagennummer | 368/IX. Wahlperiode |
| Beratungsart | öffentlich |

Vorlage und Anlagen (PDF-Dokumente)

- [45. Änderung des Flächennutzungsplanes d.pdf](#)
- [Anlagen zu V368.pdf](#)
- [Anlage zu V368 Behandlungsvorschläge zu den Stellungnahmen 2016_02_23.pdf](#)

Beschlussempfehlung:

Der Planungs- und Umweltausschuss hebt seinen Beschluss aus der Sitzung am 7.12.2015 auf.

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss wie folgt zu beschließen:

Die Beschlussempfehlungen werden so, wie sie in der Anlage "45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe - Durchführung der Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB - Behandlungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung -

15.02.2016 Seiten 1-327" aufgeführt sind, beschlossen.

Die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) wird beschlossen.

Beratungsweg

Hier können Sie den Beratungsweg und die Beschlussfassungen der Vorlage verfolgen

Planungs- und Umweltausschuss, 25.02.2016

Beschluss:

Der Planungs- und Umweltausschuss hebt seinen Beschluss aus der Sitzung am 7.12.2015 auf.

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss wie folgt zu beschließen:

Die Beschlussempfehlungen werden so, wie sie in der Anlage "45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe - Durchführung der Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB - Behandlungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung - 23.02.2016 Seiten 1-307" aufgeführt sind, beschlossen.

Die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Wortbeitrag:

Die Angelegenheit wurde in der heutigen Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Hünxe beraten.

Auf die Vorlage, die allen Rats- und Ausschussmitgliedern mit den entsprechenden Einladungen zur Verfügung gestellt wurde, wird verwiesen.

Haupt- und Finanzausschuss, 08.03.2016

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu entscheiden:

Der Planungs- und Umweltausschuss hebt seinen Beschluss aus der Sitzung am 7.12.2015 auf.

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss wie folgt zu beschließen:

Die Beschlussempfehlungen werden so, wie sie in der Anlage "45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe - Durchführung der Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB - Behandlungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung - 23.02.2016 Seiten 1-307" aufgeführt sind, beschlossen.

Die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Wortbeitrag:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 25.02.2016 und in der heutigen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Hünxe beraten.

Auf die Vorlagen, die allen Ratsmitgliedern mit den entsprechenden Einladungen zur Verfügung gestellt wurden, wird verwiesen.

Gemeinderat, 17.03.2016

Beschluss:

Die Beschlussempfehlungen werden so, wie sie in der Anlage "45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe - Durchführung der Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB - Behandlungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung - 23.02.2016 Seiten 1-307" aufgeführt sind, beschlossen.

Die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Wortbeitrag:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 25.02.2016, in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses 08.03.2016 und in der heutigen Sitzung des Rates der Gemeinde Hünxe beraten.

Auf die Vorlagen, die allen Rats- und Ausschussmitgliedern mit den entsprechenden Einladungen zur Verfügung gestellt wurden, wird verwiesen.

TOP 3

Einwohnerfragestunde - Planungs- und Umweltausschuss, 25.02.2016

| | |
|----------------------|-------------------------------|
| Gremium | Planungs- und Umweltausschuss |
| Sitzungsdatum | 25.02.2016 |
| Beratungsart | öffentlich |

Wortbeitrag und Beschlussfassung:

Herr Lothar Gruber fragte:

Warum wurde der Text der Einwendungen von 327 auf 307 Seiten verkürzt?

Herr Peter Strube antwortete:

Es wurde im Textformat eine Spalte gestrichen, so dass sich aus diesem Grund nicht der Text, sondern lediglich die Anzahl der Seiten verkürzt hat.

Herr Lothar Gruber fragte:

Warum werden in NRW geringere Abstände von WKA zur Wohnbebauung zu Grunde gelegt als in anderen Ländern (Bundesländer, Ausland)?

Herr Wolfgang Kerstan antwortete:

In dem föderalen System der Bundesrepublik Deutschland obliegt die Ausgestaltung der bundesgesetzlichen Rahmenvorgaben den Bundesländern. Das Land NRW hat anders als bspw. der Freistaat Bayern keinen Gebrauch von der Länderöffnungsklausel gemacht. Die in Bayern geltende, rechtlich umstrittene 10-H-Regel ist in einem dicht besiedelten Bundesland wie NRW vor dem Hintergrund der angestrebten Energiewende nicht umsetzbar. Sofern die Kommune größere als die gesetzlich oder rechtlich vorgegebenen Abstände ansetzen möchte, ist darzulegen, warum diese Abstände angewendet werden oder werden sollen und warum der substantielle Raum für die Windenergie beschnitten werden soll. Für die derzeit ermittelten Flächen liegen jedoch keine zwingenden oder anderweitig belastbaren Gründe vor, die Abstände anders zu wählen.

Herr Schiedeck fragte:

Ist die Höhenlage der Halde bei der Bemessung des Abstandes der WKA zur Wohnbebauung berücksichtigt worden?

Herr Wolfgang Kerstan antwortete:

Das von Herrn Schiedeck benannte Urteil des OVG Koblenz ist bekannt, bezieht sich jedoch auf eine Einzelfallprüfung für ein konkretes Vorhaben auf Ebene der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Bei der Ermittlung von Potenzialflächen bzw. Konzentrationszonen für die Windenergie sind topographische Höhenunterschiede nicht zu berücksichtigen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist ein Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung vorzulegen. Da diese Frage jedoch eine grundsätzliche Bedeutung hat, wird derzeit weiter geprüft, wie hier die Rechtsprechung im Detail vorliegt.

Herr Schiedeck fragte:

Warum wird eine Anlagenhöhe von 150 m zu Grunde gelegt, obwohl es schon weitaus höhere Anlagen gibt?

Herr Wolfgang Kerstan antwortete:

Für die Ermittlung der Potenzialflächen / Konzentrationszonen für die Windenergie muss eine Referenzanlage angenommen werden. Die gewählte Referenzanlage hat eine Gesamthöhe von 150 m. Die entspricht dem derzeit gültigen Windenergieerlass aus November 2015. Das bedeutet nicht, dass innerhalb der Konzentrationszonen nicht auch höhere oder auch niedrigere Anlagen errichtet und betrieben werden können. Höhere

Anlagen müssten innerhalb der Konzentrationszone von deren Rand nach innen rücken, um die maßgebenden Abstandswerte einhalten zu können. Dies ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz darzulegen. Würde man bei der Flächenermittlung von vornherein mit einer Referenzanlagen von 200 m ausgehen, würde man Flächen, die für niedrigere ebenfalls geeignete Anlagen geeignet wären, ausschließen.

Herr Willi Pillekamp fragte:

Ist bei der Untersuchung berücksichtigt worden, dass bergbaubedingt Erderschütterungen (Erdbeben) bestehen?

Herr Wolfgang Kerstan antwortete:

Ja, der geologische Dienst ist als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zur 45. FNP-Änderung beteiligt. Die derzeit vorliegende Stellungnahme gibt keinen Anhaltspunkt, dass die drei ermittelten möglichen Konzentrationszonen für die Windenergie aufgrund bergbaubedingter Erschütterungen grundsätzlich nicht geeignet und somit nicht vollzugsfähig wären.

Herr Heinz Lindekamp fragte:

Warum ist für den Uhu ein Abstand (zur WKA) von 1000 m und für den Menschen einer von 450 m zu Grunde gelegt worden?

Herr Wolfgang Kerstan antwortete:

Der Abstand von 450 m zu schutzwürdigen Nutzungen (Wohnbebauung) ergibt sich aus der Rechtsprechung. Darin wird zum Ausschluss einer optisch bedrängenden Wirkung ein Abstand in Größe der dreifachen Anlagengesamthöhe ($3 \times 150 \text{ m} = 450 \text{ m}$) gefordert. Der Untersuchungsradius für den Uhu resultiert aus den Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Zur Ermittlung sind die einschlägigen, methodisch anerkannten Vorgehensweisen zu Grunde gelegt worden.

Herr Lothar Gruber fragte:

Gehören die festgestellten Fledermauspopulationen zu einer Winter - oder Sommerpopulation?

Herr Wolfgang Kerstan antwortete:

Es wurden im Jahresgang 2015 die Bestände der Fledermäuse in den drei Bereichen flächig durch örtliche Untersuchungen gem. der geforderten Methodik in Abstimmung mit der ULB erfasst. In den Zonen selber sind keine Winterquartiere festgestellt worden. Dass Sommerpopulationen vorkommen können, haben die Erfassungen gezeigt. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Sinne des BNatSchG §44 wird ein sogenanntes „Gondelmonitoring“ zu empfehlen sein, um etwaige verbleibende Tötungsrisiken ausschließen zu können.

ohne Fragestellung:

Herr Peter Strube wies darauf hin, dass die Beschlüsse im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung quasi als vorläufig zu bezeichnen sind. Zur Wahrung ihrer Rechte sollten diejenigen Personen, die sich betroffen fühlen, im Rahmen der öffentlichen Auslegung ihre Stellungnahmen vortragen.

Herr Reinhold Jahnke fragte:

Wie groß ist der Abstand der WKA zu Autobahnen, 40 m oder 100m?

Herr Wolfgang Kerstan antwortete:

In einem Abstand von 40 m dürfen gemäß § 9 FStrG (Anbauverbotszone an Bundesautobahnen) Hochbauten grundsätzlich nicht errichtet werden. Des Weiteren wird in §9 geregelt, dass die Errichtung baulicher Anlagen bis in eine Entfernung von 100 m der Zustimmung der Obersten Landesstraßenbaubehörde bedarf. Da die Gemeinde nicht wissen kann, wann und ob die Behörde zustimmen würde, wird der „100m-Abstand“ nicht als Tabu-Kriterium angenommen. Diese Entscheidung ist im nachgeschalteten Fachverfahren zu klären. Die mögliche Konzentrationszone verkleinert sich als Suchraum zunächst nicht.

Herr Willi Pillekamp fragte:

Sind Klagen wegen möglicher gesundheitlicher Gefahren im Hinblick auf Infraschall bekannt?

Herr Wolfgang Kerstan antwortete:

Es sind keine Klagen bekannt, die aufgrund des Infraschalls zum Versagen einer FNP-Änderung oder einer BImSch-Genehmigung geführt haben. Diverse, aktuelle Leitfäden, Faktenpapiere, etc. verschiedener Bundesländer (darunter auch NRW) kommen zu dem Ergebnis, dass Infraschall jenseits der Abstände, die bei der Windenergie aufgrund der optisch bedrängenden Wirkung eingehalten werden müssen, keine gesundheitlichen Schäden beim Menschen hervorruft.

Herr Heinz Lindekamp fragte:

Wie bemisst sich die Abstandfläche für eine WKA und müssen alle Personen, die von dieser Abstandfläche betroffen sind, einer entsprechenden Baulasterklärung zustimmen?

Herr Peter Strube sagte zu, sich zur nächsten Sitzung hierüber bei der zuständigen Behörde, dem Kreis Wesel, zu erkundigen.

Herr Nestler fragte:

Hat die Gemeinde Hünxe über eine Entschädigung der betroffenen Eigentümer nachgedacht?

Bürgermeister Buschmann antwortete, dass dem nicht so ist und das öffentliche Interesse an der Erzeugung erneuerbarer Energien im rechtlich zulässigen Rahmen höher einzuschätzen ist, als das Recht auf Eigentum eines einzelnen.

Herr Jahnke fragte:

Wieviel Belastung durch Erdbeben hält eine WKA aus?

Herr Wolfgang Kerstan antwortete:

Die Frage kann und muss auf Ebene der FNP-Änderung nicht abschließend beantwortet werden. Über die Standsicherheit ist anlagenspezifisch ein Nachweis im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen. Grundsätzlich ist für die beabsichtigten Flächen für die Konzentrationszonen festzustellen, da sie nicht in

ausgewiesenen Erdbebenzonen in NRW liegen und somit grundsätzlich aus Sicht der Erdbebensicherheit bebaubar wären. Welche Belastung eine WEA aushalten muss, ließe sich durch eine Analogie zu Standortbereichen im Aachener Raum erläutern. Dort sind diverse WEA errichtet. Erdbeben bis knapp 6,0 auf der Richterskala sind dort bereits vorgekommen.

Niederschrift öffentlich 16. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

| | |
|---------------|----------------------------|
| Datum | 08.03.2016 |
| Beginn | 17:00 Uhr |
| Ort | Sitzungssaal des Rathauses |

TOP 2

368/IX. Wahlperiode - 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe; Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen;
hier: Beratung und Beschluss über im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) eingegangene Stellungnahmen; Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB);

| | |
|-----------------------|------------------------|
| Vorlagennummer | 368/IX. Wahlperiode |
| Beratungsart | öffentlich |

Vorlage und Anlagen (PDF-Dokumente)

- [45. Änderung des Flächennutzungsplanes d.pdf](#)
- [Anlagen zu V368.pdf](#)
- [Anlage zu V368 Behandlungsvorschläge zu den Stellungnahmen 2016_02_23.pdf](#)

Beschlussempfehlung:

Der Planungs- und Umweltausschuss hebt seinen Beschluss aus der Sitzung am 7.12.2015 auf.

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss wie

folgt zu beschließen:

Die Beschlussempfehlungen werden so, wie sie in der Anlage "45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe - Durchführung der Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB - Behandlungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung - 15.02.2016 Seiten 1-327" aufgeführt sind, beschlossen.

Die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) wird beschlossen.

Beratungsweg

Hier können Sie den Beratungsweg und die Beschlussfassungen der Vorlage verfolgen

Planungs- und Umweltausschuss, 25.02.2016

Beschluss:

Der Planungs- und Umweltausschuss hebt seinen Beschluss aus der Sitzung am 7.12.2015 auf.

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss wie folgt zu beschließen:

Die Beschlussempfehlungen werden so, wie sie in der Anlage "45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe - Durchführung der Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB - Behandlungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung - 23.02.2016 Seiten 1-307" aufgeführt sind, beschlossen.

Die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Wortbeitrag:

Die Angelegenheit wurde in der heutigen Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Hünxe beraten.

Auf die Vorlage, die allen Rats- und Ausschussmitgliedern mit den entsprechenden Einladungen zur Verfügung gestellt wurde, wird verwiesen.

Haupt- und Finanzausschuss, 08.03.2016

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu entscheiden:

Der Planungs- und Umweltausschuss hebt seinen Beschluss aus der Sitzung am 7.12.2015 auf.

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss wie folgt zu beschließen:

Die Beschlussempfehlungen werden so, wie sie in der Anlage "45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe - Durchführung der Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB - Behandlungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung - 23.02.2016 Seiten 1-307" aufgeführt sind, beschlossen.

Die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Wortbeitrag:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 25.02.2016 und in der heutigen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Hünxe beraten.

Auf die Vorlagen, die allen Ratsmitgliedern mit den entsprechenden Einladungen zur Verfügung gestellt wurden, wird verwiesen.

Gemeinderat, 17.03.2016

Beschluss:

Die Beschlussempfehlungen werden so, wie sie in der Anlage "45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe - Durchführung der Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB - Behandlungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung - 23.02.2016 Seiten 1-307" aufgeführt sind, beschlossen.

Die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Wortbeitrag:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 25.02.2016, in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses 08.03.2016 und in der heutigen Sitzung des Rates der Gemeinde Hünxe beraten.

Auf die Vorlagen, die allen Rats- und Ausschussmitgliedern mit den entsprechenden Einladungen zur Verfügung gestellt wurden, wird verwiesen.

TOP 3

Einwohnerfragestunde - Haupt- und Finanzausschuss,
08.03.2016

Gremium

Haupt- und
Finanzausschuss

| | |
|----------------------|------------|
| Sitzungsdatum | 08.03.2016 |
| Beratungsart | öffentlich |

Wortbeitrag und Beschlussfassung:

Herr Lindekamp fragte, wer den Auftrag zur Planung der Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen in der Gemeinde Hünxe gegeben habe und ob die Firma Thyssen bereits in diesem Zusammenhang einen Auftrag von der Gemeinde Hünxe erhalten habe.

Bürgermeister Buschmann antwortete, dass die Fa. Thyssen von der Gemeinde Hünxe keinen Auftrag erhalten habe.

Herr Strube führte weiter aus, dass die Gemeinde Hünxe den Planungsauftrag mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 02.10.2014 erteilt habe.

Herr Lindekamp fragte, ob den Ratsmitgliedern bekannt sei, dass bei möglicherweise eintretenden Gesundheitsstörungen der Anwohner an einer WKA, deren Errichtung hier im Rat der Gemeinde Hünxe beschlossen wurde, die Ratsmitglieder persönlich haften.

Bürgermeister Buschmann antwortete, dass es bisher nur um die Änderung des Flächennutzungsplanes gehe und eine Prüfung des Immissions- und Gesundheitsschutzes im Genehmigungsverfahren (BImSch-Verfahren) durchgeführt werde.

Herr Chronz fragte, wann das Artenschutzgutachten eingesehen werden könne.

Herr Strube antwortete, das Artenschutzgutachten sei fertig gestellt und könne im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Herr Schiedeck fragte, ob es nicht sinnvoller sei, bevor eine Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen würde, alle anstehenden Bedenken und Fragen zur Errichtung einer WKA zu klären.

Herr Finke und Herr Kerstan antworteten, man gehe im jetzigen Verfahren von einer Referenzanlage aus, bei der alle derzeit bekanntesten Vorgaben als Grundlage berücksichtigt worden seien. Man könne dies jedoch nicht für alle möglichen Anlagenarten machen.

Herr Gruber fragte, ob es der Verwaltung und dem Rat nicht bekannt sei, dass es unter ICD-Nummern bereits registrierte Krankheitsbilder bei Menschen gäbe, die Anwohner von WKA sind.

Herr Kerstan antwortete, dass ein sehr geringer Anteil der Bevölkerung mit gesundheitlichen Störungen auf Infraschall reagiere. Im Übrigen gibt es Vorgaben (z.B. des Städte- und Gemeindebundes) wie mit dem Thema Infraschall umgegangen werden solle.

Herr Lindekamp fragte, ob bei der Errichtung von WKA in Kauf genommen werde, dass Krankheiten bei Anwohnern aufträten.

Bürgermeister Buschmann antwortete, dass nicht immer Rücksicht auf einen einzelnen Menschen genommen werden könne, wenn es ansonsten um das Gemeinwohl gehe.

Herr Muschik fragte, warum es in Bruckhausen keine gelben Säcke mehr gebe.

Herr Giersch antwortete, dass dies nicht in der Verantwortung der Gemeinde liege und es bei der Verwaltung ebenfalls zu Engpässen komme. Er würden in diesem Zusammenhang weitere Gespräche mit dem Müllentsorgungsunternehmen Schönmakers und dem Kreis Wesel über die Lieferung von gelben Säcken geführt.

Herr Muschik fragte, warum so wenig für Hunde in der Gemeinde Hünxe angeboten würde, trotz der Hundesteuer. In der Brömmenkampsiedlung würden außerdem Spender für Hundekotbeutel fehlen.

Bürgermeister Buschmann erklärte, die Hundesteuer sei eine Ordnungssteuer und nicht mit bestimmten Leistungen verbunden. Er sagte zu, dass die Aufstellung eines Spenders für Hundekotbeutel in der Brömmenkampsiedlung geprüft werde.

Herr Nottebohm fragte, warum die Abstandsflächen von WKA zur Wohnbebauung anders als bei anderen gewerblich genutzten Flächen sei.

Herr Kerstan erklärte, dass in geschlossenen Siedlungsverbänden wegen einer möglichen weiteren Städtebaulastentwicklung eine Abstandsfläche von 600 m bestehe und im Außenbereich ein Abstand zu einzelnen Wohnhäusern von 450 m vorgegeben sei. Bei landwirtschaftlichen/gewerblichen Betrieben sei der Radius von der Nutzung abhängig.

Herr Lindekamp fragte, ab wann eine Siedlung für eine Abstandsfläche vorliege.

Herr Kerstan antwortete, dies sei im Flächennutzungsplan dargestellt oder durch weitere Satzungen z.B. im Außenbereich festgelegt.

Herr Gruber bat um Angaben zu Personen, die in einem Umkreis von 450 - 600 m zu einer WKA leben, um diese persönlich befragen zu können, ob gesundheitliche Beeinträchtigungen vorlägen und wann eine optisch bedrängende Wirkung wie z.B. in Lohberg vorliege.

Herr Finke führte aus, dass gesetzliche Regelwerke mit Grenzwertangaben bei der Planung und Errichtung einer WKA einzuhalten seien. Dies gelte für gesundheitliche Beeinträchtigungen wie auch für die optisch bedrängende Wirkung.

Herr Schiedeck machte darauf aufmerksam, dass laut einem Koblenzer Urteil die Topologie bei der Errichtung eines WKA berücksichtigt werden müsse.

Herr Finke antwortete, dass es sich bei dem Koblenzer Urteil um ein Einzelfallurteil handle und im jetzigen Verfahren topografische Feinheiten noch nicht berücksichtigt

werden könnten.

Bürgermeister Buschmann machte darauf aufmerksam, dass dies bei einer späteren Einzelplanung berücksichtigt werden würde.

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hünxe am 17.03.2016 im Sitzungssaal des Rathauses in Hünxe. An der Sitzung nahmen teil: - als Vorsitzende/r Buschmann, Dirk - die Mitglieder Bachem-Brögger, Angela Barske, Stephan Beckmann, Egon Dickmann, Heinz Helmich, Michael Kempmann, Markus Kleinelsen, Bernfried Kohlhase, Heike Kosch, Jürgen Kühn, Karl-Heinz Lange, Ralf Lukassen, Marion Meyer, Horst Meyer, Ingrid Mols, Rezia (ab 17:20) Nover, Hans Preuß, Andreas Schilling, Waltraud Scholte-Reh, Jan-Henrik Schüring, Wolfgang Schulte, Werner Slusarek, Ulrich Dr. Wefelnberg, Michael Windszus, Wilhelm - entschuldigt fehlten Daubenspeck, Ernst Ufermann, Berthold - von der Verwaltung Stratenwerth, Klaus (Allg. Vertreter) Giersch, Hans-Joachim (Kämmerer) Strube, Peter (GBL III) Schott, Anke Haesel, Michael Linda, Sven

TOP 2.

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe; Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen;

hier: Beratung und Beschluss über im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) eingegangene Stellungnahmen;

Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB);

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 25.02.2016, in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses 08.03.2016 und in der heutigen Sitzung des Rates der Gemeinde Hünxe beraten. Auf die Vorlagen, die allen Rats- und Ausschussmitgliedern mit den entsprechenden Einladungen zur Verfügung gestellt wurden, wird verwiesen.

Beschluss - einstimmig -:

Die Beschlussempfehlungen werden so, wie sie in der Anlage "45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe - Durchführung der Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB - Behandlungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung - 23.02.2016 Seiten 1-307" aufgeführt sind, beschlossen.

Die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) wird beschlossen

TOP 12.

Einwohnerfragestunde

Herr Heinz Lindekamp fragte, wieso einige Unterlagen zur 45. FNP-Änderung im Internet nicht abrufbar seien und welche Dokumente sich dahinter verbergen.

Herr Peter Strube antwortete, dass die Unterlagen alle im Internet zur Verfügung stehen. Der Verweis auf den entsprechenden Link sei in den Anlagen zur Vorlage "368/IX. Wahlperiode" zu finden. Sollten Dokumente nicht zu laden sein, können sie im Rathaus eingesehen werden.

Herr Heinz Lindekamp fragte, wann das zweite Artenschutzgutachten bezüglich der 45. FNP-Änderung vorliege.

Herr Peter Strube teilte mit, dass dies voraussichtlich im April der Fall sei.

Herr Heinz Lindekamp fragte, ob - hinsichtlich der 45. FNP-Änderung - bereits Bauanträge von Investoren eingegangen sind.

Herr Peter Strube verwies auf die Zuständigkeit des Kreis Wesel, der darüber Auskunft geben könne.

Herr Heinz Lindekamp erkundigte sich nach Bauarbeiten der WKA-Anlage auf der Hünxer Halde und wann diese beginnen würden.

Herr Peter Strube antwortete, dass er darüber keine Kenntnis habe.